

28. Bedeutung und Art der Durchführung des § 47 des Mannschaftsversorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906.

III. Zivilsenat. Ur. v. 13. Februar 1914 i. S. Reichsfiskus (Bekl.)
w. G. (Rl). Rep. III. 475/13.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Aus den den Sachverhalt ergebenden
Gründen:

„Der Kläger ist am 31. Dezember 1905 als Sergeant aus dem aktiven Militärdienst ausgeschieden und wurde als dauernd ganz- invalide und teilweise erwerbsunfähig vom 1. Januar 1906 ab gemäß §§ 65, 69 des Militärpensionsgefetzes vom 27. Juni 1871 in die Sergeanten-Invalidenpension 4. Klasse von 15 *M* monatlich ein- gewiesen; auf seinen Antrag vom 31. Dezember 1906 wurden ihm vom 1. Juli 1906 an die Gehührrnisse nach dem Mannschafts- versorgungsgefetze vom 31. Mai 1906 bewilligt. Er bezieht seitdem den dem jeweiligen Maße der Einbuße an seiner Erwerbsfähigkeit entsprechenden Teil der Vollrente eines Sergeanten (720 *M*), und zwar, nachdem er am 1. Dezember 1906 Beamter im Bureaubienste des Magistrats in Berlin geworden ist, seit dem 1. Juni 1907 mit den Abzügen nach § 36 Nr. 3a und b MannschaftsversG.

Die zunächst auf 50 % festgesetzte Erwerbsfähigkeitseinbuße ist durch anderweite, gemäß § 30 MannschaftsversG. erlassene Bescheide für die Zeit vom 1. Juni 1909 bis 31. Oktober 1909 auf $33\frac{1}{3}\%$, sodann bis 31. Mai 1912 auf $66\frac{2}{3}\%$, von da ab wieder auf 50 % anerkannt worden. Bei einer Einbuße von 50 % oder mehr kommen dem Kläger trotz der Abzüge nach § 36 Nr. 3a und b Mannschafts- versG. mehr als 15 *M* monatlich zu. Für die Zeit vom 1. Juni 1909 bis 31. Oktober 1909 jedoch hatte er, entsprechend der Ein- buße von nur $33\frac{1}{3}\%$, ohne die Abzüge eine monatliche Rente von nur 20 *M* zu beanspruchen. Davon wurden ihm $\frac{20}{100}$ der Voll- rente mit 12 *M* monatlich abgezogen, so daß ihm rein nur noch 8 *M* monatlich verblieben; für diese fünf Monate sind ihm nämlich zunächst je 15 *M* ausbezahlt, sodann jedoch auf Erinnerung des Rechnungshofs je 7 *M*, zusammen 35 *M*, von seinem Gehalte wieder einbehalten worden.

Diese 35 *M* fordert der Kläger zurück: die ihm nach dem Militär- pensionsgefetze zuerkannte Versorgung von 15 *M* monatlich müsse ihm nach § 47 Abs. 1 MannschaftsversG. unter allen Umständen gewahrt bleiben; das Dienst Einkommen aus Gemeinbedienst bewirke nach dem Gefetze vom 22. Mai 1893 einen Abzug an der Invalidenpension nicht; das wegen solchen Einkommens nach dem Mannschaftsversorgungs- gefetz eintretende Ruhen von Rententeilen dürfe also den Betrag

von 15 *M* monatlich nicht ſchmälern. Die Inſtanzen haben der Klage entſprochen, und die Reviſion mußte erfolglos bleiben.

Der Beklagte begründet die Anwendbarkeit allein des Mannſchaftsverſorgungsgeſetzes auf die Verſorgungsanſprüche des Klägers, alſo den Wegfall der ihm nach dem Militärpenſionsgeſetze zuerkannten Gebührniſſe, zunächſt damit, daß der Kläger am 31. Dezember 1906 die Berechnung ſeiner Gebührniſſe nach dem Mannſchaftsverſorgungsgeſetze beantragt hat: darin liege die Ausübung eines Wahlrechts oder doch die Anerkennung, daß das Mannſchaftsverſorgungsgeſetz ihm günſtiger ſei, und der Verzicht auf die nach dem Militärpenſionsgeſetze zuerkannte Verſorgung.

Dieſe Rechtsanſchauung muß abgelehnt werden. Wie der jezt erkennende Senat im Urteile vom 20. März 1912 in Sachen des Reichsſiskus (Reichsmarineamt) wider *M.*, Rep. III. 306/11, bereits zu § 1 des Unfallfürſorgegeſetzes vom 15. März 1886/18. Juni 1901 ausgeführt hat, beſteht ein Wahlrecht und eine Wahlpflicht des Verſorgungsberechtigten nur, ſoweit dieſes in den Geſetzen ausdrücklich beſtimmt iſt (§ 75 MilPenſG., § 11 des Geſetzes vom 4. April 1874/22. Mai 1893, §§ 20, 21 MannſchaftsverſG.). Es kann nicht die Abſicht des § 47 Abſ. 1 MannſchaftsverſG. ſein, mit der Prüfung und Entſcheidung darüber, welche Verſorgung ihm günſtiger iſt, die nach den biſherigen Geſetzesvorſchriften oder die nach dem Mannſchaftsverſorgungsgeſetze, den einzelnen Verſorgungsberechtigten auf ſeine Gefahr hin zu beſaften, obwohl er rechtsunkundig und zu einer Abſchätzung der zukünftigen Erwerbsunfähigkeitsgrade ebenſowenig befähigt iſt wie die Behörde. Ein derartiger Sinn und Zweck des § 47 Abſ. 1 MannſchaftsverſG. wird denn auch in den Materialien des Mannſchaftsverſorgungsgeſetzes nirgends angedeutet. Vielmehr iſt es Aufgabe der Behörde, zu prüfen und zu beſinden, welche Verſorgung im einzelnen Falle die günſtigere iſt. Der Antrag des Klägers vom 31. Dezember 1906 auf Berechnung ſeiner Gebührniſſe nach dem Mannſchaftsverſorgungsgeſetz enthält zugleich die Bitte um amtliche Wahrung der Vorſchrift des § 47 Abſ. 1, alſo keine Anerkennung, daß das Mannſchaftsverſorgungsgeſetz ſchlechthin günſtiger ſei, und keinen Verzicht auf die nach dem Militärpenſionsgeſetz erworbenen, gerade nach § 47 Abſ. 1 wirksam bleibenden Anſprüche.

Der Beklagte iſt weiter der Meinung, das Wort „inſoweit“

in § 47 Abs. 1 bezwecke eine einmalige und endgültige Einreihung der in § 45 bezeichneten Personen in die Versorgung nach dem Mannschaftsversorgungsgesetz oder in die Versorgung nach den bisherigen Gesetzesvorschriften; eine dritte Klasse, die nach beiden Gesetzen versorgt werde, gebe es nicht. Für die Frage, welches Gesetz günstiger sei, müsse die ganze Zeit der Versorgung, also hier die Zeit vom 1. Juli 1906 ab und die gesamte kommende Zeit, in Betracht gezogen werden.

Auch dieser Meinung kann nicht beigetreten werden; sie erweist sich als rechtsirrtümlich. § 47 Abs. 1 ordnet die Gestaltung der Versorgung des einzelnen Versorgungsberechtigten: das Mannschaftsversorgungsgesetz soll nur insoweit auf den einzelnen Anwendung finden, als die dem einzelnen nach altem Gesetze zustehende Versorgung nicht günstiger ist. Die Feststellung, welche Versorgung günstiger ist, läßt sich für die ganze Zeit der Versorgung im voraus überhaupt nicht treffen, da die nach dem Gesundheitszustande wechselnden Grade der Einbuße an der Erwerbsfähigkeit, die Dauer der einzelnen Grade und demgemäß die Höhe und die Dauer der je nach § 36 Nr. 3a und b MannschaftsversG. zu machenden Abzüge nicht voraussehbar sind. Die spätere Feststellung aber, nach Ablauf der ganzen Versorgungszeit, und eine spätere Abänderung nach § 31 MannschaftsversG. ist für den zu Versorgenden zweck- und gegenstandslos, sobald er aus dem Leben geschieden ist. Die Frage, welche Versorgung günstiger ist, aus der ganzen Versorgungszeit zu beantworten, ist also unmöglich; die Anschauung, daß die Voraussetzung des § 47 Abs. 1 derart zu prüfen sei, macht den § 47 Abs. 1 zu einer unausführbaren Bestimmung. Die Vorschrift des § 47 Abs. 1 muß jedoch ausführbar sein, und sie wird ausführbar, sobald der Zweck der Versorgung, die Gewährung einer zum Lebensunterhalte dienenden, also sofort in der gesetzlichen, auch dem § 47 Abs. 1 entsprechenden Höhe monatlich im voraus zu verabreichenden und sofort in der gesetzlichen Höhe zu verbrauchenden Rente gebührend berücksichtigt wird.

Der Versorgungsanspruch verwirklicht sich durch die einzelnen Feststellungs- und Anweisungsbescheide (§ 27), in denen je der Grad der Erwerbsunfähigkeit festgestellt wird (§ 28); kraft dieser Bescheide wird die Versorgung bewilligt und bezogen. Darum muß in diesen

einzelnen Bescheiden die Vorschrift des § 47 Abs. 1 befolgt werden; und dies ist auf das leichteste möglich, da der Grad der Erwerbsfähigkeitseinbuße den dem Berechtigten zukommenden Teil der Vollrente sowie die nach § 36 Nr. 3a und b zu machenden Abzüge einfach rechnerisch ergibt und damit eine Vergleichung zwischen dem Nettobetrag nach dem Mannschaffsversorgungsgesetz und den ihm nach dem Militärpensionsgesetze zustehenden oder schon zuerkannten Beträgen ermöglicht. So z. B. ergab eine einfache Rechnung, daß die Versorgung des Klägers nach dem Mannschaffsversorgungsgesetze die günstigere war, solange der Grad seiner Erwerbsunfähigkeit auf 50 oder $66\frac{2}{3}\%$ festgestellt wurde, die ungünstigere jedoch, sobald nur $33\frac{1}{3}\%$ angenommen wurden, wie für die fünf Monate 1. Juni 1909 bis 31. Oktober 1909 geschah. Dementsprechend stand dem Kläger die Versorgung zu für die übrige bisherige Zeit nach dem Mannschaffsversorgungsgesetze, für die fünf Monate aber nach dem Militärpensionsgesetze.

Werden die einzelnen Feststellungsperioden als Einheiten der Prüfung nach § 47 Abs. 1 unterworfen, so kann von einer gleichzeitigen Versorgung nach beiden Gesetzen, von einem gleichzeitigen Genuß des Vorteils beider Gesetze (Einflußlosigkeit des Dienst-einkommens aus Gemeinbedienst nach altem, höherer Betrag nach neuem Gesetze), von einer dritten Klasse von gleichzeitig sowohl nach altem wie nach neuem Gesetze Versorgten keine Rede sein. Für die Einheit der einzelnen Feststellungsperiode ist zu entscheiden, welche Versorgung dem Berechtigten günstiger ist. Gerade nur auf diesem Wege wird dem Befehle des Gesetzes, daß der Berechtigte die alte oder die neue Versorgung erhalte, insoweit sie günstiger ist, Genüge geleistet. Insbesondere ist das Einbeziehen und Hineinrechnen des Vorteils, den der Kläger in anderweiten Feststellungsperioden durch die Versorgung nach dem Mannschaffsversorgungsgesetze gegenüber seiner Pension nach dem Militärpensionsgesetze gehabt hat und gegenwärtig hat und künftig haben wird, unzulässig. Denn das wäre eben der den § 47 Abs. 1 unausführbar machende vergebliche Versuch, aus der ganzen nicht übersehbaren Versorgungszeit ein Endergebnis zu ziehen. Die laufende Versorgung soll gemäß § 47 Abs. 1 erfolgen; der einzelne durch den Feststellungsbescheid gegebene Abschnitt der Versorgung ist ein in sich geschlossenes Ganze, in dem

die Versorgungsgebührens nach Sinn und Zweck des Gesetzes sofort und endgültig (vorbehaltlich der Änderung für die einzelne Periode nach § 31) gewährt und sofort und endgültig verbraucht wird. Die Sache liegt also nicht so, als ob der Gesetzgeber nicht daran gedacht habe, daß der einzelne Berechtigte jeweils nach dem alten und jeweils nach dem neuen Gesetze versorgt werde. Das ist vielmehr gerade der Inhalt des § 47 Abs. 1, daß die zwischen dem 1. April 1905 und 1. Juli 1906 aus dem aktiven Militärdienst entlassenen Personen allerdings die Vorteile des neuen Gesetzes genießen sollen, soweit ihnen die Versorgung nach dem Militärpensionsgesetz nicht jeweils günstiger ist; insoweit sollen sie nach dem alten Gesetz und nur nach diesem versorgt bleiben.

Von dem Vorteile des alten Gesetzes, daß die Militärpension wegen eines Einkommens im Kommunaldienste nicht gekürzt werden durfte, war bei Schaffung des Mannschaftsversorgungsgesetzes wiederholt die Rede. In der Reichstagskommission (KommVer. S. 172) wurde der Antrag: „Militäranwärter, die beim Inkrafttreten des Gesetzes im Kommunaldienste oder in der Eigenschaft eines Beamten angestellt sind, beziehen neben dem Zivildiensteinkommen ihre bisherige Militärpension weiter“ — für nicht erforderlich erachtet, da schon § 47 Abs. 1 „den betreffenden Personen die nötige Sicherheit gebe, daß sie im Vergleiche zu ihren bisherigen Versorgungsgebührens keinen Schaden erleiden.“ Ebenso erwähnte der Berichterstatter zum Offizierpensionsgesetz besonders die im Kommunaldienste angestellten Personen (Reichstagsitzung vom 21. Mai 1906, Bericht S. 3391 Sp. 2) mit dem Bemerkten: „Diese sollen nicht schlechter gestellt werden als bisher, es werde an ihrer Pension nichts gekürzt werden.“ Nirgends aber verlautete, daß die seit dem 1. April 1905 aus dem aktiven Militärdienst entlassenen, bei Inkrafttreten des Mannschaftsversorgungsgesetzes im Kommunaldienste stehenden Personen schlechthin nur und immer ihre alte Militärpension erhalten sollten. Das würde den § 47 Abs. 1 für diese Personen aufgehoben haben. Vielmehr wurde nur betont, daß diese Personen nicht geschädigt, nicht schlechter gestellt werden, nämlich zum mindesten ihre Militärpension unverkürzt behalten sollten. Offensichtlich wurde also gerade für die dem vorliegenden Streit entsprechende Rechtslage vorausgesetzt, daß die betreffenden Personen nach § 47 Abs. 1 mehr als ihre Militärpension

allerdings erhalten dürften und sollten, nur nicht weniger. Die Art und Weise der Durchführung des § 47 Abs. 1 ist jedoch weder bei dieser Sonderfrage noch sonst in den Materialien des Gesetzes erörtert worden; sie ergibt sich aus der Einheit der einzelnen Feststellungsperiode.“